

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"



Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 20.12.2023

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

23./24.Dezember 2023

Der
Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Erlässt folgende

Satzung zur Änderung

**Der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und
Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-anlagen
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Elbe-Elster-Jessen“**

5. Änderungssatzung zur (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – (SWBAS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2019 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 13.06.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur SWBAS beschlossen.

Artikel 1: § 15 Absatz 1 Gebührensatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Leistungsgebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

ab dem 01.01.2024 im

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Entsorgungsgebiet I (EG I) | 3,57 €/m ³ |
| b) Entsorgungsgebiet II (EG II) | 2,36 €/m ³ |

Artikel 2: § 15 Absatz 2 Gebührensatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grundgebühr gemäß Absatz 3 beträgt bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken pro Wohneinheit:

252,58 €/jährlich

Artikel 3: § 15 Absatz 3 Gebührensatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;
- b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren)
- c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abguss und Toilette sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Für gewerbliche und andere nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen beträgt die Grundgebühr jährlich:

Zählergröße	Gebühr je Zähler in € jährlich
Q3 2,5	284,90
Q3 4 (Gewerbe u.a.)	455,84
Q3 10	1.139,59
Q3 16	1.823,35
Q3 25	2.848,98
Q3 40	4.558,37
Q3 63	7.179,43
Q3 100	11.395,93
Q3 160	18.233,48
Q3 240	27.350,22

Artikel 4: § 18 Erhebungszeitraum wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

¹Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12) an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. ²Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

³Soweit die Gebühr nach den durch Schmutzwassermengenmessen einrichtungen ermittelten Schmutzwassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge der Ableseperiode, die dem jeweils 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

Artikel 5 § 20 Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

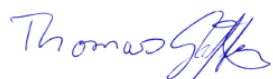
(3) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt:

1. für 1 m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben: 11,70 € /m³
2. für 1 m³ aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes: 46,82 € /m³

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Jessen, den 13.12.2023



Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

